

Statuten

Elektra Nennigkofen Genossenschaft in Nennigkofen

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Elektra Nennigkofen Genossenschaft“ besteht mit Sitz in Nennigkofen auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Genossenschaft ist im Handelsregister einzutragen.

Artikel 2

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, die Bevölkerung von Nennigkofen zu günstigen Bedingungen mit elektrischer Energie zu beliefern.

Sie ist eine Unterhalts- und Verteilungsgenossenschaft, unterhält ein eigenes Sekundärnetz und verwaltet den Energieverbrauch.

Anlagen

Zum Sekundärnetz gehören mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung, sämtliche Leitungsanlagen im Gemeindegebiet von Nennigkofen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Genossenschafter

Als Mitglied gilt jeder Einwohner der Einwohnergemeinde Nennigkofen der von der Genossenschaft Energie bezieht oder das Netz benutzt.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) durch Bezug von Energie und Benutzung des Netzes in einem mit sachgemässer Installation versehenen bestehenden Gebäude;
- b) durch eine auf schriftliches Gesuch hin erteilte Bewilligung zur Errichtung eines Anschlusses für einen Neubau.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Wegzug aus einem mit sachgemässer Installation versehenen bestehenden Gebäude,
- c) durch Verzicht.

Die Bestimmungen des OR bezüglich der Haftung nach Aufhebung der Mitgliedschaft bleiben vorhanden.

III Organisation

Artikel 4

- Organe** 1) Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle
- Entschädigung** 2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Alle Entschädigungen werden in einer Entschädigungs- und Gehaltsordnung umschrieben.

a) Generalversammlung der Genossenschaftler

Artikel 5

Generalversammlung Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Genossenschaft zusammen und stellt deren oberstes Organ dar.

Die Generalversammlung findet alljährlich einmal ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand und die Revisionsstelle einberufen werden. Ausserdem können ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch Publikation im „Amtlichen Anzeiger“ zu erfolgen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der Änderung, anzugeben. Beschlüsse einer nicht ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung können angefochten werden.

Die Mitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen. Verhinderte Mitglieder können durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten werden.

Artikel 6

Beschlussfassung / Wahlen Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Genossenschaftler eine Stimme. Er kann dazu höchstens ein verhindertes Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht.

Wahlen sind mit Erreichung des absoluten Mehrs der Stimmenden im ersten Wahlgang und des relativen Mehrs im zweiten Wahlgang zustande gekommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet, soweit Statuten und Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 7

Befugnisse der Generalversammlung	<p>Der Behandlung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle. 2) Beschlussfassung über die Festsetzung der Tarife der Energie und Netznutzung. 3) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz und Beschlussfassung über die Verteilung des Betriebserfolges. 4) Entlastung des Vorstandes sowie der Verwaltung 5) Beschlussfassung über An- und Verkauf der Netzanlage 6) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Reglemente. 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen. 8) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft. 9) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
--	---

b) Vorstand

Artikel 8

Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes müssen Genossenschafter sein.</p> <p>Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
-----------------	---

Artikel 9

Befugnisse des Vorstandes	<p>Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu erledigen. Er vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz und Statuten nicht anderen Organen übertragen ist.</p> <p>Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erlass des Geschäftsreglements 2) Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung sowie Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse. 3) Wahl und Überwachung der Geschäftsführung (Kassier und Aktuar). 4) Abschluss von Dienstverträgen und Festsetzung der Entschädigungen für Angestellte und Funktionäre der Genossenschaft. 5) Beschlussfassung über Bewilligungen von Neuanschlüssen und Erweiterung von solchen. 6) Bewilligung von Errichtungsbeiträgen an die Kosten von Hausanschlüssen oder Ergänzung von solchen. 7) Beschlussfassung über Erneuerungen und Umbau des Leitungsnetzes, sofern der Kostenaufwand Fr. 10'000.00 im Einzelfall nicht übersteigt.
----------------------------------	---

Der Vorstand ist weiter dafür verantwortlich, dass die Protokolle über seine Verhandlungen wie auch über die Verhandlungen der Generalversammlung regelmässig geführt werden, dass die Betriebsabrechnung und Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass die Mitteilungen an das Handelsregister fristgemäss erfolgen.

Artikel 10

Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail und mindestens 5 Tage zum Voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Aktuar führt das Protokoll.

Artikel 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besorgt die Führung der Rechnung sowie die Erledigung der Korrespondenzen.

c) Revisionsstelle

Artikel 12

Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils für ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsgesellschaft verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können 10 Prozent der Genossenschafter verlangen.

IV Rechnungswesen und Haftung

Artikel 13

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils am 31. Dezember.

Bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluss vorzunehmen und mit einer nach den Vorschriften der kaufmännischen Buchführung erstellten Jahresrechnung dem Vorstand und der Revisionsstelle zu unterbreiten.

Spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung mit schriftlichem Bericht und Antrag der Revisionsstelle der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. 10 Tage vor der Generalversammlung können die Mitglieder in die Jahresrechnung Einsicht nehmen.

Artikel 14**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen.

Wenn die Jahresrechnung einen Verlust aufweist, kann die Generalversammlung die Tarife für Energiebezug und Netznutzung erhöhen.

V Zeichnungsberechtigung und Bekanntmachungen**Artikel 15**

Zeichnungsberechtigungen Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 16**Publikationsorgan**

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen zudem durch Publikation im "Amtlichen Anzeiger".

VI Auflösung der Genossenschaft**Artikel 17****Auflösung**

Die Auflösung der Genossenschaft kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Bekanntgabe des Auflösungsantrages in der Einladung zur Generalversammlung.

Ist die Versammlung für den Auflösungsbeschluss nicht beschlussfähig, so kann sie einen Termin für eine ausserordentliche Generalversammlung festlegen. An dieser ausserordentlichen Generalversammlung gilt für den Auflösungsbeschluss das gesetzliche Quorum gemäss Art. 888, Absatz 2, OR.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26. Mai 2010 beschlossen und treten nach Eintragung im Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Juli 1955.

Nennigkofen, den 26. Mai 2010

Präsident:
Ueli Schluep

Aktuar:
Peter Hofmann